



Bodenordnungsverfahren Paplitz, Landkreis Jerichower Land

Verfahrensnummer: JL 4/0319/02

Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG mit landschaftspflegerischem Begleitplan

bearbeitet :

Sweco GmbH
als geeignete Stelle nach § 53 Abs. 4 LwAnpG

Potsdam, den

Bech

Sweco GmbH, Potsdam
Projektleiter

aufgestellt :

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Stendal, den 23.05.2017

Hausdorf

ALFF,
Sachgebietsleiterin

plangenehmigt nach § 41 Abs. 4 FlurbG

durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark als Flurneuordnungsbehörde

Stendal, den

Vodde

ALFF,
Abteilungsleiterin

Inhalt

Teil A) Erläuterungsbericht

Teil B) Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Teil C) Maßnahmenbeschreibungen

Teil D) Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung nach §§ 6 ff Naturschutzgesetz
Sachsen-Anhalt

Teil E) Vorprüfung zu den NATURA 2000-Gebieten

Teil F) Kostenermittlung und Finanzierungsplan

Teil G) Nachweis der Herstellung des Einvernehmens

nichtallgemeiner Bestandteil

Teil A) Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Veranlassung	6
1.1	Allgemeines	6
1.2	Anlass und Ziel des Bodenordnungsverfahrens	6
1.3	Neugestaltungsgrundsätze	7
2	Allgemeine Planungsgrundlagen	8
2.1	Lage des Verfahrensgebietes	8
2.2	Natürliche Grundlagen	9
2.2.1	Naturraum	9
2.2.2	Boden	9
2.2.3	Klima und Luft	10
2.2.4	Wasser	10
2.2.5	Pflanzenwelt	11
2.2.6	Tierwelt	13
2.2.7	Landschaftsbild	14
2.3	Agrarstruktur	14
2.4	Auswirkungen des Klimawandels	15
2.5	Erosionsschutz zur Risikominimierung	15
2.6	Biodiversität	16
2.7	Reduzierung der Flächeninanspruchnahme	16
3	Raumbezogene Planungen	18
3.1	Landesplanung	18
3.1.1	Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt	18
3.1.2	Ländliches Wegekonzzept Sachsen-Anhalt	18
3.2	Regionalplanung	19
3.2.1	Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt	20
3.2.2	Landschaftsrahmenplan	20
3.2.3	Landschaftsplan	21
3.2.4	EU-LIFE-Programm	21
3.2.5	Lokale Entwicklungsstrategie	21
3.2.6	Wegekonzeppte	22
3.2.7	Kommunalplanung	22
4	Bestehende und geplante öffentliche Anlagen und Regelungen Dritter	23
4.1	Straßen, Schienen	23
4.2	Eisenbahn	23
4.3	Ver- und Entsorgung	23
4.4	Geschützte Teile von Natur und Landschaft	24
4.5	Forst	25
4.6	Bergbau und Rohstoffe	25

4.7	Archäologische und Kulturdenkmale	25
4.8	Altlasten	26
4.9	Kampfmittel	26
4.10	Sonstige	26
5	Planungen der Teilnehmergeinschaft (TG)	27
5.1	Ländliche Straßen und Wege	27
5.1.1	Ländliche Straßen	27
5.1.2	Wege	27
5.2	Wasserbauliche Anlagen	30
5.3	Landschaftsgestaltende Maßnahmen	31
5.4	Bodenschützende und –verbessernde Maßnahmen	32
5.5	Sonstige Maßnahmen	32
5.6	Allgemeine Festsetzungen	33
6	Umweltauswirkungen	34
6.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	34
6.2	Vorprüfung zu den NATURA 2000-Gebieten	34
6.3	Eingriffsregelung	35
7	Kosten, Finanzierung, Ausführung und Unterhaltung	38

1 Veranlassung

1.1 Allgemeines

Der Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) zum Bodenordnungsverfahren Paplitz wurde, basierend auf den Neugestaltungsgrundsätzen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellt. Die Hinweise und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange fanden in der weiteren Planung Berücksichtigung.

Die Planungsunterlagen zum Wege- und Gewässerplan sind in die Abschnitte A bis G gegliedert.

Die Abschnitte A bis E sind allgemeine Planunterlagen für die Träger öffentlicher Belange, die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die Verbände nach § 29 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt. Der Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz ist Bestandteil des Erläuterungsberichtes und ist im Abschnitt D beschrieben.

Die Abschnitte D, F, G sind nichtallgemeiner Bestandteil der Planunterlagen.

In den nachfolgenden Texten wird für die im Bestandteil B enthaltene Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen die Kurzbezeichnung "Karte" verwandt. Alle erläuterten Planungen und Vorhaben Dritter sind, wenn bekannt und in den entsprechenden Kapiteln nicht anders beschrieben, in der Karte dargestellt.

1.2 Anlass und Ziel des Bodenordnungsverfahrens

Die Planung für das Bodenordnungsverfahren Paplitz wurde veranlasst durch Anträge gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Verfahrensdurchführung von Grundeigentümern und Bewirtschaftern in der Gemarkung Paplitz sowie auf Anregung von Behörden und Organisationen.

Im Fiener Bruch wurden in den Jahren bis 1989 eine Vielzahl von Meliorationen (Neuanlage/ Begrädnung von Gewässern verbunden mit der Anlage eines neuen Wegenetzes) durchgeführt. In der Örtlichkeit führte das zur An- und Zerschneidung von Grundstücken, deren geänderte Eigentumsgrößen in Liegenschaftskataster und Grundbuch nie berichtigt worden sind. Daraus resultiert auch eine objektive Verschlechterung der Erreichbarkeit des Eigentums.

Wegen ihres schlechten Zustandes können Wege teilweise nur eingeschränkt genutzt werden und genügen oft nicht den Anforderungen der modernen Landwirtschaft.

Mit dem Bodenordnungsverfahren erhoffen sich die betroffenen Bodeneigentümer und Nutzer mehr Rechtssicherheit bezüglich der Lage und Größe der Eigentums- und Pachtflächen sowie einen bedarfsgerechten Wegeausbau zur Erfüllung der Anforderungen der modernen Landwirtschaft.

Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt, um eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei einhergehender Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausbau, Ausweisung und Regulierung von Wegen herbeizuführen. Zur rationellen Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes sollen nach Möglichkeit zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Das Bodenordnungsverfahren wurde mit Beschluss vom 27.01.2015 eingeleitet.

Das Verfahrensgebiet ist so abgegrenzt, dass folgende Ziele der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden können:

- Neuordnung des vom Verfahren erfassten Grundbesitzes, mit dem Ziel arrondierter Flurstückstrukturen, Regelung der örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnisse, Verbesserung der ländlichen Infrastruktur,
- Verbesserung der Wegeverhältnisse, da das bestehende Wegenetz den Anforderungen einer zeitgemäßen Landwirtschaft nicht mehr gerecht wird,
- wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserregulierung und des Bodenschutzes,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

Diesen Zielen und Zweck dient entsprechend § 41 FlurbG die Ausarbeitung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Dieser Plan ist Grundlage für die Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes, nachdem dieser zuvor mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zu genehmigen ist.

1.3 Neugestaltungsgrundsätze

Die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes wurden in Abstimmung mit den beteiligten Behörden und Organisatoren durch die Flurneuordnungsbehörde am 19.11.2014 aufgestellt.

Die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landesverwaltungsamt hat diese Neugestaltungsgrundsätze am 07.01.2015 genehmigt und verfügt, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze weiterzuentwickeln.

Durch diesen Plan nach § 41 FlurbG werden die in den Neugestaltungsgrundsätzen getroffenen Zielstellungen einer planungs- und baurechtlich Lösung im Rahmen der geltenden Rechtsnormen zugeführt.

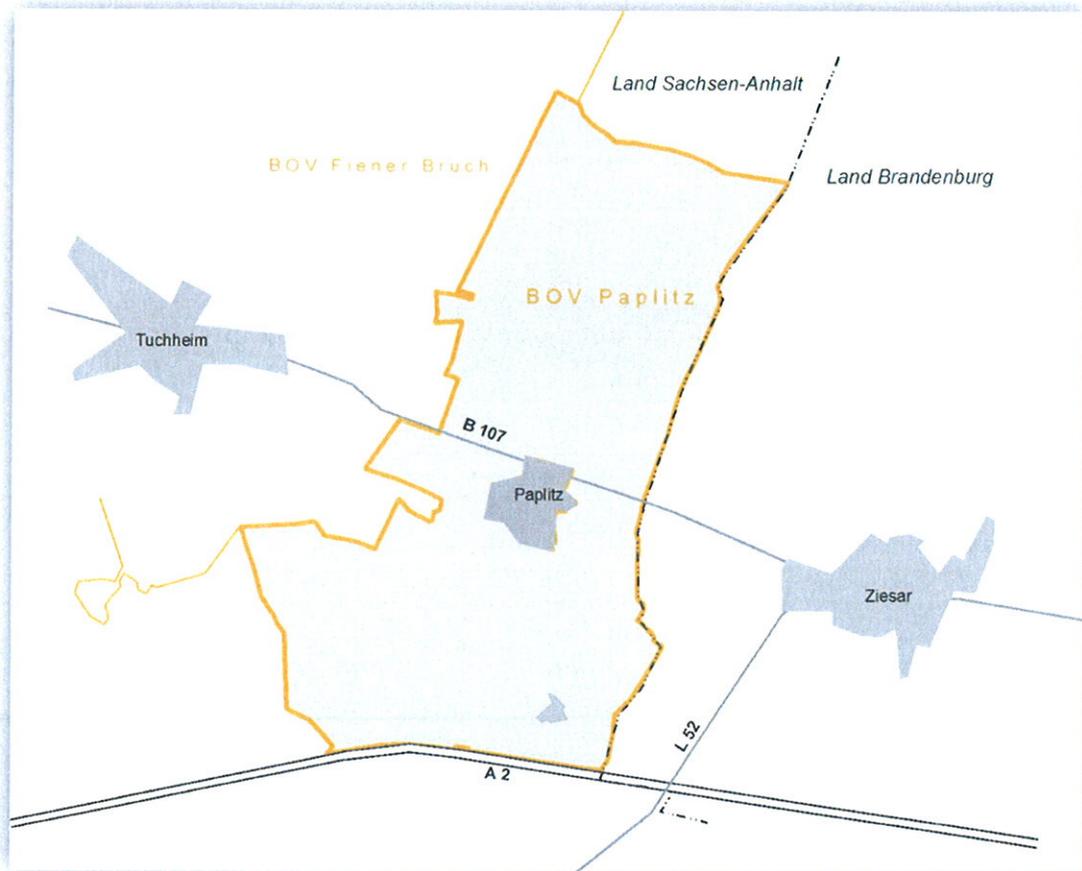
Mit der Beteiligung der öffentlichen Träger an diesem Plan nach § 41 FlurbG werden auch gleichzeitig die Neugestaltungsgrundsätze mit der Zielstellung einer sach- und kostenorientierten Realisierung der Ziele fortgeschrieben.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Lage des Verfahrensgebietes

Das Bodenordnungsgebiet Paplitz (nachfolgend auch Verfahrensgebiet [VG] genannt) liegt zwischen Brandenburg/Havel und Magdeburg im Landkreis Jerichower Land des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Verwaltungsrechtlich ist Paplitz ein Ortsteil der Stadt Genthin.

Das Verfahrensgebiet mit einer Größe von ca. 2013 ha umfasst den größten Teil der Gemarkung Paplitz und liegt in der Ost-West-Achse zwischen den Ortschaften Ziesar und Tuchem. Im Süden grenzt es an die Autobahn BAB A2 und reicht im Norden bis in den Fiener Bruch an die Gemarkung Karow. Im Westen hat es eine gemeinsame Grenze mit dem BOV Fiener Bruch. Die Ortslage Paplitz ist vom Verfahrensgebiet ausgenommen. Die Bundesstraße B 107 durchquert das Gebiet in der Mitte von Ost nach West.



Innerhalb des Verfahrens liegen folgende Flure der Gemarkungen Karow, Paplitz und Tuchem.

Gemarkung Karow, Flur 14 (tlw.)

Gemarkung Paplitz, Fluren 1 (tlw.), 2 (tlw.), 3 (tlw.), 4 (tlw.), 8, 9, 10, 11 (tlw.), 12, 13, 14 und 15 (tlw.)

Gemarkung Tuchem, Flur 19 (tlw.).

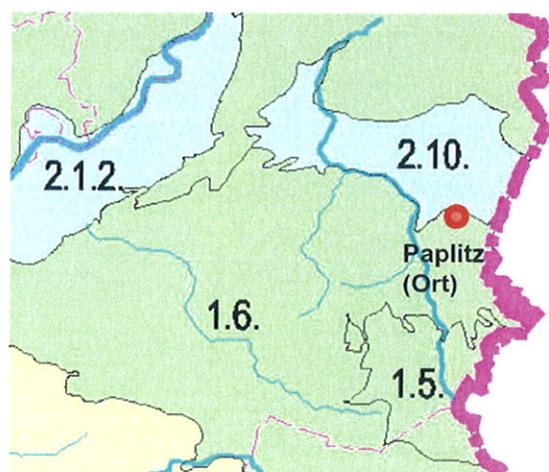
Die Abgrenzung und Lage des Verfahrensgebietes ist der Karte zu entnehmen.

Seit dem 02.05.2011 ist das Bodenordnungsverfahren „Fiener Bruch“ angeordnet. Es grenzt westlich unmittelbar an das Verfahrensgebiet Paplitz.

2.2 Natürliche Grundlagen

2.2.1 Naturraum

Entsprechend der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt¹ liegt die Landschaft des Verfahrensgebietes überwiegend in der Landschaftseinheit 1.6 Burger Vorfläming. Nördlich grenzt die Landschaftseinheit 2.10 Fiener Bruch (Baruther Urstromtal) und im Süden die Landschaftseinheit 1.5 Hochfläming an.



- 1.5 Hochfläming
- 1.6 Burger Vorfläming
- 2.1.2 Tangermünder Elbtal
- 2.10 Fiener Bruch (Baruther Urstromtal)

(Auszug aus Übersichtskarte der Landschaftseinheiten)

2.2.2 Boden²

Im Fiener Bruch bis zur südlich gelegenen bewaldeten Terrassenkante steht ausschließlich der Bodentyp Erdniedermoor (Niedermoor) an. Die aktuelle Bodenfeuchte ist hier als stark frisch mit kleinflächigen stark feuchten bis nassen Stellen ausgewiesen.

Für den grundwasserferneren Platten- und Hügelbereich bis zu den Niederungen des Hagenbaches bei Paplitz sind Braunerden, Braunerde-Fahlerde, Pseudogley-Braunerde und kleinflächig Regosole ausgewiesen. Die aktuelle Bodenfeuchte ist allgemein der Stufe schwach trocken und die bewaldete Terrassenkante der mittleren Trockenstufe zugeordnet.

Im restlichen grundwasserferneren Platten- und Hügelbereich dominieren die Braunerden mit kleinflächigen Regosol- und Pseudogley-Braunerde- Inseln. Die aktuelle Bodenfeuchte ist für die Plattenbereiche allgemein mit schwacher Trockenstufe ausgewiesen. Die Höhen- und Kuppenlagen mit mittlerer Trockenstufe sind bewaldet.

In den grundwassernahen Niederungen und Quellgebieten des Hagenbaches haben sich natürliche Vorstufen der Moore mit geringerer Torfmächtigkeit - Moorgley und Gley - ausgebildet. Die aktuelle Bodenfeuchte reicht von stark frisch bis kleinflächig schwach feucht und punktuell mittelefeucht bis nass.

Aufgrund der geringen Geländeneigung ist trotz der sehr feinkrummig anstehenden Böden die Wassererosionsgefährdung überwiegend sehr gering bis kleinflächig gering und nur punktuell mittel bis sehr groß (z.B. Terrassenkante zum Fiener Bruch – unbewaldetes Teilstück).

¹ Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts; Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt und des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Reichhoff, Dr. Lust u.a., 2001

² Naturschutzfachdaten, LAU Sachsen-Anhalt 2013

2.2.3 Klima und Luft

Das Verfahrensgebiet unterliegt dem ostdeutschen Binnenklima und liegt in der Randregion des subatlantischen Klimas. Der Fiener Bruch wird dem Klimabezirk Rhin- und Havelländische Niederungen zugeordnet.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,2/ 9,0°C und ist mit einem Julimittel von 17,5°C geringfügig thermisch begünstigt. Mit mittleren Januartemperaturen von 0°C bis -1°C sind die Winter mäßig kalt. Die durchschnittliche Jahresschwankung von 18,5°C ist verhältnismäßig groß. Mit 480-560 mm Jahresniederschlag herrscht ein recht trockenes Klima vor. Im Mittel liegt die jährliche Niederschlagssumme bei 524 mm (Messstation Genthin, 1961 bis 1990. Bedingt durch den langsamen Kaltluftabfluss ist die Nebelhäufigkeit mit 60 Tagen pro Jahr im Gebiet sehr hoch. Dies führt im Bereich der Niedermoore und sonstigen Niederungen häufig zu Früh- und Spätfrösten.

2.2.4 Wasser

Grundwasser

Das Grundwasser steht teilweise oberflächennah an und ist infolge der sandigen Deckschichten gegenüber Kontaminationen gefährdet. Teilweise stehen Grundwasserleiter mit reicher Wasserführung in größerer Tiefe an. An den Grenzen zwischen der Grundmoräne und den ihr auflagernden Endmoränen sind Quellaustritte zu finden, die entsprechend des Standortes auch Quellmoore bilden.

Fließgewässer

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Gewässer I. Ordnung mit dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Östlich von Paplitz befindet sich eine zu erhaltende Grundwassermessstelle.

Im Verfahrensgebiet befinden sich nur Gewässer II. Ordnung. Durch die Terrassenkante zwischen Krupenberg und Hüllberg sind sie in Gewässersysteme getrennt. Sie entwässern aber alle nach Norden über den Hauptvorfluter östlich Genthin in den rückgestauten Elbe-Havel-Kanal, welcher aufgrund seiner Höhenlage die hydraulischen Abflussverhältnisse bestimmt.

Das nördliche Verfahrensgebiet umfasst die Gewässersysteme des Fiener mit Wasserabführung über den Paplitzer Haupt- und Mittelgraben sowie den Hauptgraben in den Karower Hauptgraben und in den Landgraben südlich Karow.

Die Südhälfte des Verfahrensgebietes wird von zwei Gewässersystemen durchflossen. Aus dem Höhenzug der Gehlsdorfer Flur vom Mühlberg bis zum Hellgrund entspringt der Hagenbach, durchfließt Paplitz und mündet bei Tuheim in den Kietzer Bach. Aus den bewaldeten Niederungen südwestlich Paplitz entspringt der Kietzer Bach und fließt westlich nach Tuheim ab und mündet nordwestlich im Fiener außerhalb des Verfahrensgebietes in den Karower Hauptgraben.

Das äußerst geringe Gefälle bewirkt eine geringe Fließgeschwindigkeit mit weitgehend ausgeglichenen Wasserständen der Fließgewässer und des Grundwassers. Grundwasserblänken bedecken im nordöstlichen Verfahrensgebiet nicht selten Geländesenken und -niederungen.

Probleme gibt es mit dem Grabensystem zu Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. So funktioniert in Paplitz die Wasseraufnahme und -ableitung der Drainageentwässerung der westlichen Ackerflächen nicht und führt zu Hochwasserereignissen im südlichen Ortsteil. Zum Tuheimer Bach läuft z.Z. eine Untersuchung, da sein Fassungsvermögen und Gefälle anfallendes Wasser nicht aufnehmen kann und dieser somit zum Hochwasserschutzbereich erklärt wurde.³

Die Gewässerunterhaltung erfolgt durch den Unterhaltungsverband (UHV) „Stremme/ Fiener Bruch“ mit Sitz in Genthin.

³ Vermerk Information zu Planungsanforderungen mit dem Bauamt Genthin, 27.08.2013

Zur Verlangsamung der Mineralisierung des Moores haben sich die betroffenen Kommunen für die dauerhafte Bewässerung im Fiener Bruch und somit für den Erhalt der Stauanlagen und ein Stauregime entschieden. Die Stauhöhen der einzelnen Staubawerke werden durch einen Staubeirat festgelegt.

Stillgewässer

Stehende Gewässer kommen im Gebiet nur am Hauptgraben (Grenze Sachsen-Anhalt/ Brandenburg), östlich Paplitz und in Gehlsdorf vor, sind künstlich entstanden und werden durch Anstau von Wasserläufen oder Oberflächenwasser gespeist. Grundsätzlich ist das Grundwasser in den letzten 1,5 Jahren um 1 m angestiegen (z.Z. etwas rückläufig).

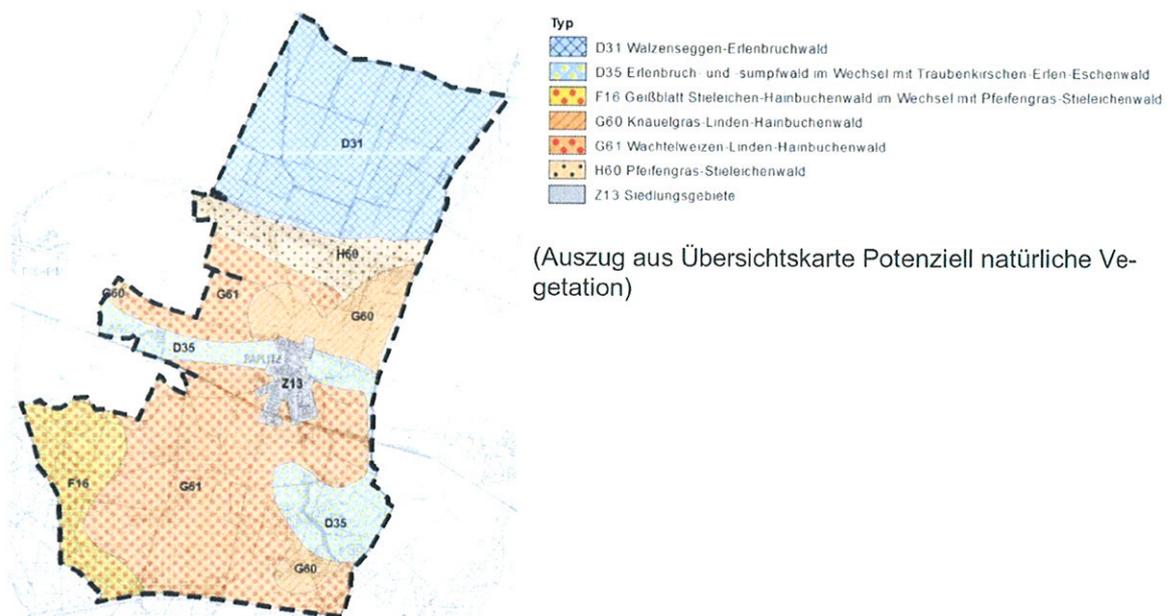
Alle relevanten Gewässer sind in der Karte dargestellt.

2.2.5 Pflanzenwelt

Potenziell natürliche Vegetation

Das nördliche Verfahrensgebiet, der Fiener Bruch, wäre potenziell natürlich nahezu ausschließlich mit Walzenseggen-Erlenbruchwald und die südlich vorgelagerte Terrassenkante (zwischen Krupenberg und Hüllberg) mit Pfeifengras-Stieleichenwald bestanden.

Der größte Teil des Verfahrensgebietes, der Burger Vorflämung, ist bezüglich seiner potentiell natürlichen Vegetation als Wachtelweizen-Linden-Hainbuchenwald, nördlich von Paplitz ergänzt durch Knäuelgras-Linden-Hainbuchenwald ausgewiesen. In den Niederungen würden sich Erlenbruch- und -sumpfwald im Wechsel mit Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und südwestlich nach Tuchem Geißblatt Stieleichen-Hainbuchenwald im Wechsel mit Pfeifengras-Stieleichenwald ausbilden.



Reale Vegetation

Die Landschaftsstrukturen des Verfahrensgebietes sind heute in erheblichem Maße durch wasserwirtschaftliche (Entwässerung) und landwirtschaftliche Maßnahmen überprägt. Im Bereich des Urstromtales bildete sich die Geländemorphologie durch die Talsand- und Geschiebesandaufschüttungen der Schmelzwässer. Die höheren Bereiche der Grund- und Endmoränen weisen an ihren Rändern einen deutlichen Geländeabfall auf, der örtlich durch flache Schwemmsandfächer unterbrochen ist. Das Fehlen einer natürlichen Vorflut bedingte die Entstehung großflächiger Niedermoorstandorte.

Mit dem Ausbau der Stremme zum Plauer Kanal im 18. Jhd. schuf Preußenkönig Friedrich II. die Voraussetzung für die Melioration des Fiener Bruches, die Grundlagen für den Torfabbau und die räumliche landwirtschaftliche Flächennutzung.

Mit dem Ausbau der Meliorationsanlagen in den 20er und 70er Jahren verlor das Fiener Bruch zunehmend seine Funktion als artenreicher Lebensraum. Durch das Verschwinden der extensiv genutzten Feuchtwiesen und Seggenriede verschwand auch die davon abhängige Tierwelt wie z.B. Birkhuhn, Uferschnepfe und Großtrappe.

Im Frühjahr 2013 wurde die die Maßnahmen begleitende Vegetation im Hinblick auf ihre mögliche Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen erfasst. Es handelt sich vorwiegend um ruderalen Wegeseitenräume, Hecken und Baumreihen sowie um flächige Maßnahmen auf landwirtschaftlicher Fläche. Im Falle einer Betroffenheit werden sie im Rahmen der Eingriffsbeurteilung beschrieben; erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen.

Landwirtschaftliche Flächen

Das VG ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Knapp die Hälfte der Fläche werden als Ackerland, ca. $\frac{1}{3}$ der Fläche als Grünland genutzt. Wald hat einen Anteil von rd. $\frac{1}{5}$ der Fläche.

Grünland

Vor 1990 wurde das Grünland intensiv durch Wasserregulierung, monokulturartige Ansaat weniger Nutzgrasarten, starke Düngung, den Einsatz von Bioziden sowie die hochmechanisierten Bearbeitungsmethoden genutzt. Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Charakterarten des Grünlandes. Erst ab der wirtschaftlichen Umstrukturierung nach 1990 erfolgt die Bewirtschaftung der Grünlandflächen überwiegend innerhalb der Schutzgebiete als extensives Grünland (Mutterkuhhaltung), aber besonders südlich des Fiener Bruches und südlich Paplitz weiterhin als intensives Mahd- und Weidegrünland.

Das Fiener Bruch selbst charakterisieren heute vermoorte Teilflächen und Niedermoorböden mit großflächigen, artenreichen Wiesen, durchsetzt mit einzelnen Kiefer- und Laubgehölzen, Flugsanddünen und kleineren Trockenrasen. Neben anderen geschützten Arten bietet er wieder Brut- und Lebensraum für die Großtrappe, ist ein Überwinterungsgebiet für nordische Vögel und ein wichtiger Rastraum für Zugvögel.

Außerhalb des Fiener Bruchs stocken Grünlandflächen nur im Bereich grundwassernaher, feuchter Standorte z.B. entlang von Gewässern oder kleinflächig innerhalb walddreicher Gebiete.

Acker

Etwa 90 % der Ackerflächen liegen innerhalb sandiger Böden (Sand, sandiger Lehm und lehmiger Sand) mit geringer Wasserhalte- und Nährstoffanlagerungskapazität. Diese leichten Böden bedingen ein geringes Ertragspotential mit durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahl von ca. 31 bzw. 33. In Kombination mit den langjährig durchschnittlich relativ niedrigen Niederschlägen von 531 mm/Jahr besteht hier ein hohes Anbauisiko für Feldfrüchte.

Die typische Kulturpflanze der leichten Böden, der Roggen, stellt mit einem Anteil von über 50 % an der Getreidefläche mit Abstand die wichtigste Ackerfrucht dar, gefolgt von Winterraps, Wintergerste, Winterweizen und Silomais. Zuckerrüben werden nicht angebaut und Futterrüben nur für die Haustierwirtschaft.

Gehölze

Gegenwärtig werden die trockenen Standorte überwiegend von artenarmen Kiefernforsten eingenommen, deren Krautschicht weitestgehend vom Land-Reitgras gebildet wird. Wenige offene Stellen sind von kleinflächigen Magerrasen mit Gemeiner Grasnelke, Kleinem Sauerampfer, Zypressen-Wolfsmilch, Berg-Jasione und Silber-Fingerkraut bestanden.

Auf feuchteren Standorten im Südwesten stocken bodensaure Buchenwälder aus Rot-Buchen mit Stiel-Eichen und Birken, an lichtereren Stellen mit Wald-Wachtelweizen sowie auch mesophile Eichen-

wälder aus Stiel-Eichen. Teilweise stark entwässerte Birken-Bruchwälder aus Moor-Birke mit Faulbaum, Heidelbeere, Kleinblütigem Springkraut, Gemeinem Frauenfarn und Wald-Sauerklee zeigen inmitten umgebender Kiefernforste nasse Standorte an.

In den feuchten Bachauen finden sich Erlen-Bruchwälder aus Schwarz-Erle mit Winkel-Segge und Pfeifengras oder bachbegleitende Erlenbestände sowie Feuchtwiesen mit Sumpf-Kratzdistel, Flatterbinse, Scharfem Hahnenfuß, Bertram-Schafgarbe, Schlank-Segge, Echtem Mädesüß, Wald-Simse und Sumpf-Storchschnabel.

Insbesondere in intensiv agrarisch geprägten Landschaften stellen Gehölze wichtige Lebens- und Rückzugsräume für viele Tierarten sowie Elemente der Biotopvernetzung dar. Besonders im nördlichen Grünlandbereich sind viele der Gehölzreihen als Besonders Geschützte Biotope eingetragen (siehe Karte).

Ruderalflure

Entlang von Wegen und Straßen, im Bereich von Grabenböschungen, entlang von Hecken und Feldgehölzen und auf Brachflächen befinden sich meist nährstoffgeprägte, vorwiegend gehölzfreie Bestände aus Gräsern sowie annuellen und ausdauernden Kräutern. Ebenso wie die Gehölze stellen sie wichtige Lebens- und Rückzugsräume für viele Tierarten sowie wichtige Elemente der Biotopvernetzung dar.

Kleine Stillgewässer weisen geringmächtige Röhrichte aus Schilf und Breitblättrigem Rohrkolben mit Ufer-Wolfstrapp, Schwarzfrüchtigem Zweizahn, Gemeinem Blutweiderich und Sumpf-Hornklee auf.

2.2.6 Tierwelt

Lebensraum Landwirtschaftliche Flächen

Intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sind sehr artenarm. Sie bieten potenziellen (Teil-) Lebensraum lediglich für einige Vogelarten (auch Greifvögel), Kleinsäuger und Insekten. Insbesondere Ackerflächen werden in Ermangelung von geeigneteren Habitaten z.B. von Feldlerche oder Kiebitz als Brutplatz genutzt, häufig mit unzureichender Reproduktionsrate.

Extensiv genutztes Grünland ist dagegen ein wichtiges Brut- und Nahrungshabitat für viele Vögel und Insekten. Im Fiener Bruch konnte ein stabiler Einstand der Großtrappe aufgebaut werden, welcher deutlich über das Einstandsgebiet der Großtrappen im EU SPA-Vogelschutzgebiet hinausreicht, vgl. z.B. regelmäßiger Wintereinstand auf den Flächen um Paplitz bis westlich Tuheim. Auch findet ein Individuenaustausch mit Vögeln aus den beiden anderen Einstandsgebieten Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen im Land Brandenburg regelmäßig statt⁴.

Weiterhin sind hier Vorkommen von Wiesenbrütern wie Großer Brachvogel und Wachtelkönig nachgewiesen. Im westlichen Teil des Fiener sind noch Vorkommen von Ortolan, Kiebitz und Sperbergrasmücke zu finden. Vom benachbarten brandenburgischen Teil des Fiener streicht das Blaukehlchen als Brutvogel ein.

An, gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, geschützten Säugetieren ist für das FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ der Fischotter (*Lutra lutra*) nachgewiesen. Gleiches gilt für das südwestlich außerhalb des Verfahrensgebietes liegende FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“. Da der Fischotter eine Art mit großem Raumanspruch und Reviersystem ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass angrenzende Gewässersysteme frequentiert werden.

⁴ „Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt“, Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013

Lebensraum Gehölze

In den Waldgebieten leben Rothirsch, Reh, Wildschwein, Rotfuchs und Dachs. Das Artenspektrum der Kleinsäuger und Fledermäuse ist nur teilweise bekannt. In der Feldflur sind Feldlerche und Goldammer, in Gebieten mit Gebüsch und Hecken auch Neuntöter vertreten. Auf Ackerflächen brüten Kiebitz und Rebhuhn. Ehemalige Brutvorkommen des Wiedehopfes lagen u.a. bei Paplitz. Ab 1998 ist er hier aktuell nicht mehr nachgewiesen.

Von den Vogelarten sind Weißstorch, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Schwarz- und Buntspecht, Kranich, Ringeltaube, Amsel, Singdrossel, Kohl-, Blau- sowie Haubenmeise, Kleiber, Buchfink, Fitis und Star typische Vertreter.

Im LSG "Möckern-Magdeburgerforth" sind in den Wäldern Einzelvorkommen von Hohltaube, Baumfalke, Waldohreule und Schwarzstorch bekannt und für die Feuchtwiesen Bekassine und Wiesenpieper nachgewiesen. Brutnachweise des Fischadlers sind ab 1992 erfasst.

Gebüsche, Feldgehölze, Feldhecken und Streuobstwiesen, aber auch ältere Einzelbäume oder Baumreihen, bilden auch aufgrund des häufig großen Struktureichtums aus niedrigen, halbhohen und hohen Gehölzarten mit Gräser- und Staudensäumen potenzielle Lebensräume für viele Kleinsäuger (u. a. Fledermausarten), Vögel, Spinnen und Insekten.

Lebensraum Gewässer

In den recht naturnah erhaltenen Fließgewässern von Hagenbach, Dreibach und Gloine lebt eine typische Fischfauna mit Bachforelle, Schmerle und Dreistachligem Stichling. Hier wird auch vereinzelt der Eisvogel angetroffen. In den feuchten Erlenbeständen kommt der Moorfrosch vor.

Die unterschiedlichen Lebensräume werden von einer artenreichen Wirbellosenfauna bewohnt. Insbesondere auf den Wiesen leben zahlreiche Tagfalterarten wie Schwalbenschwanz, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, Damebrett, Großes Ochsenauge und diverse Weiß- und Bläulinge sowie Heuschreckenarten. Auf den Magerrasen und Sandgruben kommt die Blauflügelige Ödlandschrecke vor und in den trockenen Landreitgras-Beständen wurde z.B. im LSG "Möckern-Magdeburgerforth" die einzige Giftspinne Mitteleuropas, die Dornfingerspinne, nachgewiesen. Auf einigen Feuchtwiesen lebt die markante Wespenspinne.

Lebensraum Ruderalflure

Ruderalflure bilden potenzielle Lebens- und Rückzugsräume für Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Spinnen, Insekten und auch wichtige Nahrungs- und Bruthabitate für Vögel. Sie befinden sich im Bereich der Wege, an Gehölzrändern oder auf brach gefallenen Flächen/ Stilllegungsflächen.

2.2.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist zu großen Teilen des Verfahrensgebietes durch intensive, der nördliche Bereich durch extensive, landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Naturhafte, landschaftsbildwirksame Strukturen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölze finden sich v.a. im südlichen Teil des VG. Im Fiener Bruch ist die offene Grünlandschaft gewollt und wichtig für die Großtrappe und Wiesenbrüter.

Die größeren und kleineren Waldbereiche im gesamten VG lockern das Landschaftsbild zusätzlich auf und spielen für das Landschaftserleben eine höhere Rolle.

2.3 Agrarstruktur

Das vorhandene Wegenetz bietet eine ausreichende Erschließung aller land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der Anbindung der Siedlungsflächen an den übergeordneten Straßenverkehr. Oft sind die Wege auf Grund ihrer unzureichenden Bauweise (vorwiegend Schotter und Sand- und Erdwege) nur schlecht ganzjährig nutzungsfähig. Die Verbindung zwischen Paplitz und Schopisdorf und die Anbindung der Ortslage Gehlsdorf wurde bereits grundhaft ausgebaut. Es besteht Bedarf zur weiteren Erschließung von bestehenden und neu zu ordnenden landwirtschaftlichen Flächen.

Zur Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen sind geeignete Wegebaumaßnahmen notwendig, um die vorhandenen Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft nachhaltig zu gewährleisten und weiter zu verbessern. Hierbei wird vorrangig der belastungsgerechte Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege zu dauerhaften, leistungsfähigen Wirtschaftsverkehrsanlagen angestrebt. Im Rahmen einer integrierten Entwicklung des ländlichen Raumes kommt den Wegen, neben der landwirtschaftlichen Funktion, auch eine hohe Bedeutung im Rahmen der Erschließung der Feldmark als Naherholungsgebiet zu.

Die meisten ländlichen Wege sind aufgrund der Breite und Topographie grundsätzlich auch für den Radverkehr nutzbar, Einschränkungen in der Befahrbarkeit können sich allerdings durch den teilweise äußerst lockeren Sandboden ergeben. Ein regionaler Radweg führt auf dem Holzhäuser Weg entlang in Richtung Tuchem.

2.4 Auswirkungen des Klimawandels

Entsprechend der klimatischen Gebietssituation zählt das Verfahrensgebiet zu den niederschlagsärmsten Regionen Deutschlands.

In einer Studie zur Veränderung des Klimas in Sachsen-Anhalt und deren Auswirkungen⁵ wurden u.a. die aktuellen Veränderungen erfasst und Auswirkungen weiterer Veränderungen in unterschiedlichen Modellen berechnet. Grundsätzlich wird festgestellt, dass sich das Klima in der Vergangenheit mehrfach geändert hat. Aktuell ist in Sachsen-Anhalt im Windschatten der Mittelgebirge eine Umverteilung der Niederschläge vom Sommer auf den Winter statistisch nachweisbar und die Jahresmitteltemperatur ist bereits großflächig um 0,5 bis 1,5°C (Betrachtungszeitraum 1961-1990) gestiegen.

Bis zum Jahrhundertende wird in allen Modellen ein weiterer Temperaturanstieg von mindestens 1,8°C bis maximal 3,0°C, verbunden mit weniger Niederschlägen im Sommer und steigenden Niederschlägen im Winter prognostiziert. Die damit verbundene Erhöhung der potenziellen Verdunstung führt auf den landwirtschaftlichen Flächen in Sachsen-Anhalt zu einer Veränderung der Ertragsfähigkeit sowohl der Sommer- als auch der Winterkulturen.

Lt. der Studie ist die Entwicklung der Hochwasserereignisse unsicher. Der vorhergesagten Tendenz zur sommerlichen Trockenheit und den im Jahreslauf früher und häufiger zu erwartenden Hochwasserspitzen könnten im Verfahrensgebiet durch eine Kombination der Hochwasserschutzmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen für Trockenperioden entgegengewirkt werden. Mit den 6 Gewässerbaumaßnahmen (G01-G06, siehe Kapitel 5.2) wird dies in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

2.5 Erosionsschutz zur Risikominimierung

Die Abtragung/Erosion des Oberbodens durch Wind und Wasser steht im engen Zusammenhang mit der Oberbodenbedeckung sowie der Art und Weise der Flächenbewirtschaftung.

Allgemein ist die Gefahr der Bodenerosion durch Wasser abhängig von der Bodenart, der Bodenbedeckung, der Hangneigung/Relief, der Hanglänge (ohne Barrieren) und der durchschnittlichen Niederschlagsmenge. Auch die Gefahr der Bodenerosion durch Wind ist abhängig von der Bodenart, hinzu kommen die Faktoren der Bodenbedeckung, der Windgeschwindigkeit und der Hauptwindrichtung.

Entsprechend den Anregungen der EU haben die Bundesländer (auch Sachsen-Anhalt) zur Maßnahmenvorbereitung gegen Bodenerosion durch Wasser und Wind, Einstufungen der potentiellen Erosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgenommen bzw. fortgeführt.

⁵ Studie „Klimawandel in Sachsen-Anhalt - Verletzlichkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels“; Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, 2009

Auf der Grundlage der Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt⁶ wurden in Sachsen-Anhalt zwei Gefährdungsklassen für die Wasser- und eine für die Winderosion ausgewiesen. Die Erosion durch Wasser wird begünstigt durch geringe Bodenbedeckung (Ackernutzung), schluffige und lehmige Böden sowie starke Hangneigungen mit langen, offenen Hanglängen. Lehmige Böden kommen im Verfahrensgebiet nicht vor. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist intensiv, die Ackerschläge sind groß, jedoch eben und ohne große Geländeneigungen. Durch die jahresdurchschnittlich geringen Niederschlagsmengen ist das Verfahrensgebiet durch Wassererosion nicht gefährdet und für das Gebiet keiner Wassererosionsgefährdungsklasse ausgewiesen⁷.

Es sind vor allem die sandigen Böden und die ackerbaulich genutzten Moorböden im Tiefland Sachsen-Anhalts, die eine sehr hohe potentielle Winderosionsgefährdung aufweisen. Das Gefährdungspotential betrifft vor allem die Ackerstandorte, obwohl auch die Grünlandfeldblöcke entsprechend registriert sind. Somit ist für den größten Teil des Verfahrensgebietes die Winderosionsgefährdungsklasse „CCWind“^{7,8} ausgewiesen.

Eine gezielte Einschränkung der Erosionsgefährdung lässt sich am besten durch eine angepasste Bewirtschaftung erreichen (quer zur Hanglage, möglichst lange Pflanzenbedeckung, Pflügen unmittelbar vor Aussaat). Eine über die unmittelbare Bewirtschaftung hinausgehende Maßnahme der Landschaftsgestaltung stellt die Anpflanzung von Feldgehölzen zur Unterbrechung großer Ackerschläge bzw. entlang der Wege als Windschutz dar. Dies wurde bei der Planung der landschaftsgestaltenden Anlagen (Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen) beachtet (siehe Kapitel 5.3).

2.6 Biodiversität

Die Biodiversität (biologische Vielfalt) umfasst nicht nur die Artenvielfalt und die Vielfalt der Ökosysteme bzw. Lebensräume, sondern auch die Vielfalt der Gene (Rassen und Sorten innerhalb einer Art) und letztendlich auch deren Wechselwirkungen (funktionale Biodiversität). Zwischen dem Lebensraum, den Umweltfaktoren, den Lebewesen und vorhandenen Nährstoffen besteht ein Netz von Abhängigkeiten und gegenseitigen Einflüssen.

Große Teile des Verfahrensgebietes sind gekennzeichnet durch eine hohe Artenvielfalt (siehe Kapitel 4.4). Besonders hervorzuheben ist hier das EU SPA- und FFH-Gebiet „Fiener Bruch“. Bei der Konzipierung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen wurde versucht, den Zielen des Managementplanes gerecht zu werden.

2.7 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächenentwicklung für Siedlung, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie Wirtschaft gehen irreversibel unbebaute, meist land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Im Verfahrensgebiet entsteht ein Flächenbedarf für den Ausbau und die Neuanlage von Verkehrsflächen (Wirtschaftswegen) und für landschaftsgestaltende Maßnahmen im Zuge der Kompensationsverpflichtung nach dem Bilanzierungsmodell Sachsen-Anhalt.

In Abwägung aller Interessenslagen werden im Wege- und Gewässerplan vorwiegend Wege auf vorhandener Trasse geplant, die überwiegend als Spurbahn (W02, W06, W07, W08, W11, W13, W14, W16 – ges. rd. 9 km) vorgesehen sind, um Flächenverluste und Eingriffe zu minimieren. Zwei Wege werden in Schotter ausgebaut (W15, W18, ges. rd. 2,7 km).

Für den Neubau eines Teils des Weges W08 – ca. 400 m und die Vollversiegelung durch den Ausbau von Wegen in Asphalt (W01, W03, W04, W05, W09, W10, W17 - ca. 7,4 km) erfolgt im Umfang von rd.

⁶ Verordnung zur Einteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind (Erosionsschutzverordnung Sachsen-Anhalt) vom 18.10.2010

⁷ Managementplan, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011

⁸ <http://www.avo.sachsen-anhalt.de/AgroViewOnline/main>

540 m der Rückbau eines Weges (R02) und der Rückbau eines Betonsilos (rd. 620 m², R03). Dieser Rückbau erfolgt unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden.

Bei den Maßnahmen zur Landschaftspflege wurde in Abwägung aller Interessenslagen versucht, den Naturraum durch die Planung von Gehölzanpflanzungen aufzuwerten und hierbei möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch zu nehmen.

3 Raumbezogene Planungen

3.1 Landesplanung

3.1.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Dezember 2010 von der Landesregierung als Verordnung beschlossen und trat am 12.03.2011 in Kraft. Er löste damit das bisherige Gesetz über den Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt 1999 ab.

Im LEP-SA sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Verfahrensgebiet oder Teile davon wie folgt festgelegt:

Festgelegte Gebiete (Zielstellung)	Gebiets- bezeichnung	Lage im Verfahrensgebiet
Vorranggebiet für Natur und Landschaft <i>(Erhaltung und Wiederherstellung der größtenteils als Grünland extensiv genutzten Moorniederung insbesondere zum Schutz einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna sowie in der Sicherung und Entwicklung des Großtrappen-Restvorkommens)</i>	Ziffer 4.1.1, Z119, Nr. XXVII	Fiener Bruch, nördlicher Teil des Verfahrensgebietes
Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems <i>(hier Verbund der Bachtäler und -auen des Vorflämings mit der Elbe als Ausbreitungskorridor für Europäische Biber und Fischotter)</i>	Ziffer 4.1.1, G90 Nr. 2	Bachsystem im Vorflämung, hier Gloine und Dreibach südwestlich angrenzend an das Verfahrensgebiet
überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße	Ziffer 3.3.2	Bundesstraße B 107, in Ost-West-Achse mittig das Verfahrensgebiet querend

3.1.2 Ländliches Wegekonzept Sachsen-Anhalt

Im ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt wurden Straßen und Wege im Sinne einer integralen Wegekonzeption erfasst und ständig aktualisiert. Zielstellung ist es, eine Mehrfachnutzung des ländlichen Wegenetzes zu erreichen, das heißt, land- und forstwirtschaftliche Wege, Radwege und Wanderwege nach Möglichkeit in einer Trasse verlaufen zu lassen. Die Koordinierung liegt bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten. Die Wegenummern aus dem Ländlichen Wegekonzept sind, wenn vorhanden, im Maßnahmenblatt aufgeführt.

3.2 Regionalplanung

Die Regionalplanung ist ein Teil der Landesplanung. Sie fasst die überörtlichen und überfachlichen Planungen zusammen. Der Regionale Entwicklungsplan ist aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Die darin festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu übernehmen und, soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen. In Sachsen-Anhalt wurden 5 REP aufgestellt. Für das VG ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg zutreffend.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

Dieser wurde entsprechend § 6 Abs. 1 LPIG aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) entwickelt. Die Grundsätze und Ziele des LEP-LSA gelten, bezogen auf die jeweilige Region, uneingeschränkt für den Regionalen Entwicklungsplan. Der REP wurde am 17.05.2006 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 29.05.2006 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Im REP Magdeburg sind die Ziele der Raumordnung im VG wie folgt festgelegt:

Festgelegte Gebiete (Zielstellung)	Gebiets- bezeichnung	Lage im Verfahrensgebiet
Vorranggebiet für Natur und Landschaft <i>(Für Teile der Gebiete ..., Fiener Bruch ..., die die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie erfüllen, wird das Ziel verfolgt, die in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Vogelarten und ihre Lebensräume zu schützen.)</i>	MD Ziffer 5.3.1.3 Z XVIII	Fiener Bruch, nördlicher Teil des Verfahrensgebietes
Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems <i>(Entwicklung von möglichst naturnahen Biotopen, die die vorhandenen natürlichen und naturnahen Biotope in ihrer Funktion als Lebensraum unterstützt und die die Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Flora und Fauna verbessert. Dabei sollen die bestehenden natürlichen und naturnahen Strukturen erhalten und in die Entwicklung mit eingebunden werden. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden.)</i>	MD Ziffer 5.7.3.4 Z 5.	Fiener Bruch, nördlicher Teil des Verfahrensgebietes bis westlich Paplitz
	MD Ziffer 5.7.3.5 Z 10.	Bachsystem im Vorfläming, hier Gloine und Dreibach südwestlich angrenzend an das Verfahrensgebiet
Vorbehaltsgebiet Wiederbewaldung (Erstaufforstung) <i>(Die Aufforstung soll mit einheimischen und standorttypischen Gehölzen erfolgen.)</i>	MD Ziffer 5.7.6.1 Z 17.	Waldgebiet nördlich Schopsdorf, südlich angrenzend an das Verfahrensgebiet zwischen BAB A 2 und Gottesforth
überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße	MD Ziffer 5.9.3.3	Bundesstraße B 107, in Ost-West-Achse mittig das Verfahrensgebiet querend

3.2.1 Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt⁹

Für das LSA liegt seit 2001 eine Planung zum Biotopverbundsystem vor, in welchem für ausgewählte Biotop- und Nutzungstypen überregionale, regionale und örtlich bedeutsame Verbundachsen ausgewiesen sind.

Im Verfahrensgebiet umfasst dies Bereiche des EU FFH- und SPA-Gebiet „Fiener Bruch“ (Verbund von Schutzgebieten, Grünland und Ackerflächen) sowie den Fließgewässerverbund entlang des Landgrabens und des Hagenbaches.



Übersicht Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt (Auszug)

3.2.2 Landschaftsrahmenplan

Für den Landkreis Jerichower Land liegt der Landschaftsrahmenplan Landkreis Jerichower Land – Alt-kreis Genthin, Büro für Umweltplanung, 1997 vor, welcher Aussagen zum überregionalen, regionalen und örtlichen Biotopverbund trifft.

Der Kreistag hat 2013 eine „Zweckvereinbarung zur Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen“ der Landkreise Börde, Jerichower Land und des Salzlandkreises beschlossen. Aktuelle Aussagen hierzu liegen noch nicht vor.

⁹ Planung von Biotopverbundsystemen im Saalkreis und in der kreisfreien Stadt Halle/Saale, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2001

3.2.3 Landschaftsplan

Der seit 1996 vorliegende Landschaftsplan der Stadt Genthin, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, reicht im Norden bis Fienerode und liegt außerhalb des Verfahrensgebietes. Weitere Landschaftspläne liegen für den Planungsraum nicht vor.

3.2.4 EU-LIFE-Programm

Zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung des Fiener Bruches im Landkreis Jerichower Land werden seit 1995 Maßnahmen durch die Kommission der Europäischen Union im Rahmen des LIFE-Programmes „Erhalt der Kulturlandschaft Fiener Bruch“ gefördert¹⁰. Ziel dieses Programmes ist der Aufbau einer Trappenherde, die in der freien Natur zu bestandserhaltender Reproduktion fähig ist. Neben der Leitart Großtrappe sollen auch andere bedrohte Arten, wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Weißstorch, Wiedehopf, Braunkehlchen und Schwalbenschwanz inklusive ihrer Lebensräume im Rahmen des Programmes erhalten und gefördert werden.

Die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Fiener Bruch schafft günstige Lebensbedingungen für die o.g. Vogelarten und hält die Landschaft offen. Gleichzeitig werden Neststandorte bzw. Flächen mit Jungvogelaufzucht durch Schutzzonen bei der Mahd und Verlegung der Mähtermine gesichert.

3.2.5 Lokale Entwicklungsstrategie

Das VG liegt größtenteils in der LEADER-Region „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“. Alle LEADER-Regionen Sachsen-Anhalts wurden im August 2015 mit den von den Lokalen Aktionsgruppen eingereichten Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) bestätigt. In den Strategien, die zusammen mit den Akteuren vor Ort und unter Einbeziehung zahlreicher Partner aus Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Vereinen und Verbänden und den Kommunen erarbeitet wurden, sind die Grundsätze für die lokale Entwicklung bis zum Jahr 2020 festgelegt. Projekte, die der Umsetzung der LES dienen, werden mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.

In der LES der Region Zwischen Elbe und Fiener Bruch¹¹ sind folgende Handlungsfelder mit deren Zielen benannt:

1. Erhalt und Aufwertung der Kulturlandschaften, Sicherung und Stärkung der Landwirtschaft – Diversifizierung, Direktvermarktung und "ökologische Landwirtschaft"
 - Sicherung eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes
 - Verbesserung des Wissenstransfers und Qualifizierung
 - Unterstützung der Vernetzung und Kooperation im ländlichen Raum und in Stadt-Umland-Beziehungen
 - Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft im ländlichen Raum
2. Inwertsetzung und Qualifizierung touristischer und kultureller Potenziale der Region
 - Verbesserung der Wirtschaftskraft, hierbei u.a. Unterstützung kleinerer Unternehmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
 - Maßnahmen des Marketing und der Öffentlichkeitsarbeit
 - Ausbau der Vernetzung, Partnerschaften und Kooperationen zur Etablierung regionaler und internationaler Standorte und Routen
 - Erweiterung und Qualifizierung der touristischen Angebote und Dienstleistungen

¹⁰ Managementplan EU-SPA Fiener Bruch, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, September 2011

¹¹ Interessengruppe „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“, 31.03.2015

3. Stärkung der Daseinsvorsorge im demografischen Wandel
 - Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wertschöpfung
 - Stärkung der Daseinsvorsorge durch innovative Maßnahmen
 - Maßnahmen zur Minderung der Abwanderung junger Leute und Unterstützung von Rückkehrern bzw. Neuansiedlern
 - Anpassung der Infrastrukturen an den demografischen Wandel

Die Umsetzung der geplanten gewässerbaulichen und Wegebaumaßnahmen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens unterstützt Ziele der Handlungsfelder 1 und 2.

3.2.6 Wegekonzepte

Wegeausbau

Weiterhin wird das Verfahrensgebiet in das Vorhaben „Wegekonzept für die Region der LAG zwischen Elbe und Fiener-Bruch“ durch den Ausbau von Wegen mit einbezogen. Die Ziele und Effekte dieses Vorhabens werden im LEADER-Konzept wie folgt beschrieben:

- Prioritätenliste zum Ausbau von Wegen, um gezielt Gelder dort einzusetzen, wo die größten Synergien bestehen
- Einbindung der regionalen Infrastruktur entlang der überregionalen touristischen Routen als Beitrag der Region
- Besucherlenkung in der Region mit dem Ausbau und der Beschilderung von wichtigen regionalen Wegen
- Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum, bessere Vermarktung landwirtschaftlich erzeugter Produkte der Region
- Ausbau bzw. Stabilisierung der Dienstleistungseinrichtungen, Einrichtungen des Sports und der Freizeit

Radwege

Berücksichtigung findet des weiteren der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Radtourismus im Rahmen der Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwischen Elbe und Fiener Bruch“:

- Gestaltung eines attraktiven Radwegenetzes durch das Fiener Bruch mit Anbindung an das überörtliche Radwegenetz
- Schaffung von Ziel und Rastpunkten, hier insbesondere die Einbindung des „Königsroder Hof“, der im Herzen des Fiener Bruchs liegt und über ein vielseitiges touristisches Angebot verfügt, mit dem Ziel der Entwicklung eines „radtouristischen Drehkreuz“ überregional als Ost-West Verbindung und für die innere Erschließung des Fiener Bruch
- das weitverzweigte Radwegenetz durch den Fiener Bruch soll sich künftig auf drei Hauptachsen konzentrieren: „Fienerlandpartie“, „Der Alte-Fritz-Weg“ und „Telegrafienradweg“, welche alle über den Landgasthof „Königsroder Hof“ verlaufen.

3.2.7 Kommunalplanung

Für die Stadt Genthin mit dem Ortsteil Paplitz gibt es einen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1993, welcher z.Z. überarbeitet wird und als erster Entwurf vorliegt. Für das Verfahrensgebiet sind hiernach keine Besonderheiten ausgewiesen (landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, Ortslage).

Bebauungspläne liegen innerhalb des Verfahrensgebietes aktuell nicht vor. Wegeausbauplanungen bestehen nicht¹².

¹² Beratung mit dem Bauamt Genthin vom 27.08.2013

4 Bestehende und geplante öffentliche Anlagen und Regelungen Dritter

4.1 Straßen, Schienen

Die Bundesstraße B 107 quert das Gebiet in Ost-West-Richtung von Ziesar über Paplitz nach Tuheim in Richtung Genthin. Nicht zum Verfahrensgebiet gehört die Ortslage Paplitz.

Von der Landesgrenze zu Brandenburg bis nach Paplitz ist ein straßenbegleitender Radweg bereits vorhanden. Perspektivisch ist nach dem Landesradverkehrsplan die Erweiterung der B 107 um einen einseitigen Radweg bis nach Tuheim vorgesehen¹³.

4.2 Eisenbahn

Der Geltungsbereich des Bodenordnungsverfahrens beinhaltet Flächen, die sich im Eigentum der DB Netz AG befinden. Es handelt sich um die stillgelegte Eisenbahnstrecke 6883 Güsen-Ziesar. Die Veräußerung der Fläche ist vorstellbar¹⁴.

4.3 Ver- und Entsorgung

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Sendeeinrichtungen bleiben unverändert erhalten und werden entsprechend dem bisherigen Stand abgesichert. Behördenverbindliche Planungen werden berücksichtigt. Die Leitungen sind, soweit bekannt, in der Karte dargestellt.

Folgende Leitungen verlaufen durch das geplante VG:

Trinkwasserleitung ¹⁵	Trinkwasser- und Abwasserdruckleitungen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)
Gasleitungen ^{16 17}	unterirdisch verlegte Gashochdruckleitung GTL0002401 Schopsdorf der Avacon AG südlich des VG unterirdisch verlegte Anlagen der GasLine (Kabelschutzrohranlage Hannover-Berlin; WP33) und der EMB (Kabelschutzrohranlage EMB -02)
Telekommunikationsleitungen ¹⁸	im gesamten Verfahrensgebiet Anlagen der Deutschen Telekom AG
Stromleitungen (ober- und unterirdisch)	unterirdisch verlegte Mittelspannungsleitungen ¹⁹ entlang der Bundesstraße, des W02, des Weges südlich von Paplitz, am östlichen Ortsrand von Paplitz unterirdisch verlegte Gasleitungen ¹⁹ innerhalb der Ortslage Paplitz und entlang des Bundesstraße Richtung Genthin

¹³ Stellungnahme vom 06.08.2013 der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

¹⁴ Stellungnahme vom 22.07.2013 der DB Services Immobilien GmbH im Auftrag der DB Netz AG

¹⁵ Stellungnahme vom 08.08.2013 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

¹⁶ Stellungnahme vom 19.08.2013 der AVACON AG

¹⁷ Stellungnahme vom 17.07.2013 der GDMcom

¹⁸ Stellungnahme vom 15.08.2013 der Deutschen Telekom

¹⁹ Stellungnahme vom 20.08.2014 der Avacon AG Genthin

Die im Verfahrensgebiet befindlichen Leitungen werden durch die Baumaßnahmen nicht in Mitleidenchaft gezogen. Notwendige Abstände zu Leitungen werden eingehalten. In Vorbereitung der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung der Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG werden die Betreiber von Versorgungsleitungen rechtzeitig konsultiert.

4.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete nach EU-Recht

Natura 2000-Gebiete (§ 7 BNatSchG):

Special Protected Area (SPA-Gebiet, Vogelschutzgebiet) "Fiener Bruch"²⁰ und das darin gelegene Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) "Fiener Bruch"²¹

- **SPA:** Fläche von 3.667 ha innerhalb Sachsen-Anhalts; erstreckt sich von der Bundesstraße B 107 bis zur Landesgrenze nach Brandenburg, davon ca. 450 ha im nördlichen Bereich des VG (Fiener Bruch)
 - Balzareale, Brutflächen und Wintereinstände der Großtrappe und charakteristischer Brutvogelarten des Grünlandes (u.a. Kiebitz, Großer Brachvogel und Blaukehlchen)
- **FFH:** liegt vollständig innerhalb der SPA-Gebietsgrenzen mit einer Fläche von 159 ha (davon 155,7 km linienhaft und 1,3 ha flächenhaft) - Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume (Flüsse und Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe einschließlich dafür charakteristischer Arten, Fischotter, Wechselkröte)
 - Erhaltung bzw. weitere Verbesserung der Gewässergüte des Grabensystems, Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Grabenrändern und entlang von Nutzungsgrenzen, Erhaltung und Entwicklung flussbegleitender, großflächig nicht wirtschaftlich genutzter Gehölzbestände

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetzen

Naturschutzgebiete (NSG, § 23 BNatSchG):

NSG "Fiener Bruch" NSG0169_LSA²², nordwestlich unmittelbar angrenzend

- nordwestlich angrenzend (**außerhalb VG**), 143 ha
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Niedermoorgebietes als Teil des Lebensraumes für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften; zentraler Teil des Schongebietes "Großtrappe Fiener Bruch" (Individuenaustausch zwischen den benachbarten Großtrappenpopulationen, traditionelles Einstandsgebiet der Großtrappe)
- bis zu einer Entfernung von 50 m von der Grenze des NSG sind untersagt: Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, Aufbringung von Dünge- und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen

Landschaftsschutzgebiete (LSG, § 26 BNatSchG)

LSG „Möckern-Magdeburgerforth“ (LSG 0017JL_)²³

- Gesamtfläche 25.680 ha, ca. 500 ha im südwestlichen Bereich des VG

²⁰ SDB Standarddatenbögen Natura 2000 des LAU

²¹ Bundesamt für Naturschutz (BfN) www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete

²² www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de

²³ Naturschutzfachdaten, LAU Sachsen-Anhalt 2013

- Erhaltung einer harmonischen, ländlich geprägten Kulturlandschaft mit einem vielseitigen Landschaftsmosaik aus Wald, Grünland, Acker und Fließgewässern
- Erhalt und Vergrößerung des Grünlandanteils, extensive Grünlandbewirtschaftung, Anlage von flächen- und linienhaften Flurgehölzen, Erhalt des Offenlandcharakters

geplantes LSG „Vorfläming-Fiener Bruch“ (LSG 0108JL_)

- Gebietserweiterung des LSG Möckern-Magdeburgerforth (LSG0017JL_), derzeit in der zweiten Trägerbeteiligung

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA) ²⁴

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation (4 im VG)
- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (7 im VG)
- Sümpfe (2 im VG)
- seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen (1 im VG)
- Sumpfwälder (3 im VG)

Die o.g. Biotope werden bei der Neugestaltung des Bodenordnungsgebietes entsprechend berücksichtigt und Eingriffe, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind, vermieden.

Die Schutzgebiete sind in der Karte dargestellt.

Schutz der Alleen und einseitigen Baumreihen (§ 21 NatSchG LSA)

Alle Alleen und einseitigen Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen fallen unter den Schutz des NatSchG LSA.

4.5 Forst

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Waldflächen werden von den Planungen der TG nicht berührt. Die geplanten Wege dienen u.a. der besseren Erschließung der Waldflächen und dem Holztransport.

4.6 Bergbau und Rohstoffe

Bergbau- und Rohstoffversorgungsgebiete sind nicht bekannt.

4.7 Archäologische und Kulturdenkmale

Im Bereich des Bodenordnungsgebiets liegen drei archäologische Kulturdenkmalbereiche²⁵. Dabei handelt es sich um ein Kleindenkmal (Meilenstein) an der B 107 an der Landesgrenze zu Brandenburg und vorgeschichtliche Siedlungsgebiete (Fundplatz 12 und 13) westlich und südlich der Ortslage Paplitz (siehe Karte). Weitere archäologische Fundstätten sind nicht auszuschließen, weil das Gebiet südlich des ausgedehnten Fiener Bruchs sicherlich dicht besiedelt war.

²⁴ Naturschutzfachdaten, LAU Sachsen-Anhalt 2014

²⁵ Stellungnahmen vom 02.08.2013 des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, sowie vom 13.09.2013 der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Jerichower Land

Bei Erdingriffen in den Arealen der bisher bekannten archäologisch relevanten Flächen sind in der Regel im Vorfeld der geplanten Eingriffe archäologische Untersuchungen erforderlich. Art, Dauer und Umfang der Untersuchungen sind rechtzeitig mit dem Landesamt abzustimmen.

Der Plan nach § 41 FlurbG steht den archäologischen Kulturdenkmalen und Kulturdenkmalen nicht entgegen.

4.8 Altlasten

Im VG befinden sich 5 Altablagerungen und 11 Altstandorte (siehe Karte):

Nr.	Name
Altablagerung	
33099	Mülldeponie, Wingelberg, Galenberg
33112	Wilde Mülldeponie / Sandgrube
33116	Mülldeponie
33117	Mülldeponie Autobahn
33118	Wilde Deponie
Altstandort	
33078	Düngerlagerplatz Kalkberg
33102	Schweine Stall (Gehöft an der B 107)
33106	Ställe Gehlsdorf
33109	Silokomplex nördlich Paplitz, einschließlich Kalkberg
33110	Silo am Flugplatz
33111	Düngemittelfläche Kalkberg
33113	Straßenbaumaterial, verkrustet
33114	Agrarflugplatz
33115	Düngemittelplatz
33577	Melkstand
33578	Melkstand nördlich Paplitz

Sollten bei den Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist eine weitergehende Untersuchung erforderlich. Alle Maßnahmen sind mit den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Jerichower Land abzustimmen.

4.9 Kampfmittel

Teile des VG sind als Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurf) ausgewiesen: nordwestlich von Gehlsdorf, östlich W02 (südlicher Teil) und an der VG-Grenze westlich L04. Derzeit sind dem Landkreis keine Erkenntnisse über die Belastung der Flächen mit Kampfmitteln bekannt.

Bei konkreten Bauvorhaben sind entsprechende Einzelabfragen beim Landkreis Jerichower Land notwendig. Sollten Kampfmittel oder Blindgänger gefunden werden, werden die zuständigen Stellen unverzüglich informiert.

4.10 Sonstige

Im Verfahrensgebiet sind geschützte Lagefestpunkte der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“ vorhanden. Grundsätzlich sind die Festpunkte während der Baumaßnahmen in deren Bereich zu sichern. Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVerGeo LSA) rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Die ungefähre Lage der Festpunkte ist in der Karte eingetragen.

5 Planungen der Teilnehmergeinschaft (TG)

Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Sie sind in der Karte zum Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) mit einer Maßnahmennummer versehen und einzeln im Teil C beschrieben.

5.1 Ländliche Straßen und Wege

5.1.1 Ländliche Straßen

Es sind keine Planungen an ländlichen Straßen vorgesehen. Sofern Wirtschaftswege in öffentliche Straßen einmünden, richtet sich die Gestaltung der Einmündungen oder Kreuzungen nach der DWA-A 904-1, Ziff. 2.6. Der Anbindungsbereich wird so ausgeführt, dass kein Oberflächenwasser auf die Straße gelangt. Das Sichtdreieck wird eingehalten.

5.1.2 Wege

Bestand

In einer örtlichen Bestandsaufnahme wurden im Zuge der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze alle Verkehrswege im Untersuchungsgebiet erfasst und in Karte und Fotos dokumentiert und in der weiteren Bearbeitung aktualisiert. Die Beschreibung der Bauparameter orientiert sich an der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW)²⁶, um entsprechende Ableitungen für die Planung treffen zu können.

Die Wege wurden zusätzlich in drei Zustandsstufen eingeordnet (siehe Karte):

- I guter Zustand – Weg ohne nennenswerte Schäden oder Beanstandungen
- II mittlerer Zustand – Weg weist Schäden auf, die zur Beeinträchtigung der Nutzung führen
- III schlechter Zustand – Weg weist starke Schäden auf, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung führen

Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Wege entweder eine unzureichende Bauweise haben oder in einem schlechten Zustand sind. Lediglich die Schotterwege im Fiener Bruch sind noch in einem akzeptablen Zustand, der sich aber in Zukunft weiter verschlechtern wird, weil die Agrargenossenschaft Paplitz e.G. angekündigt hat, die jährlichen Unterhaltungsmaßnahmen einzustellen. Die Gründe dafür liegen in den naturschutzbedingten Einschränkungen in der Grünlandnutzung und der Verdrängung durch andere Pächter.

Im Bodenordnungsgebiet sind überwiegend wassergebundene Wege vorhanden, die als Schotterwege, teilweise sogar nur als Sand- bzw. Erdwege zu charakterisieren sind. Diese Wege befinden sich meist in einem schlechten Zustand, weil die Unterhaltung nach 1990 auf ein ökonomisch vertretbares Maß reduziert wurde. Insofern eignet sich die Bauweise sehr gut für die sparsame Instandhaltung durch Abziehen mit dem Grader.

Strukturierung und geplante Maßnahmen des Wegenetzes

Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr entspringt und mündet vorwiegend in der Ortslage Paplitz, in der neben der Agrargenossenschaft Paplitz e.G. weitere kleinere Landwirtschaftsbetriebe im Haupt- oder Nebenerwerb eine Hofstelle nutzen. Auswärtige Landwirte kommen über die B 107 oder über den

²⁶ Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW), Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege; DWA, August 2016

Hauptwirtschaftsweg zwischen Paplitz und Schopisdorf in das Gebiet. Die letztgenannte Verbindung wurde bereits mit Fördermitteln für Wegebau außerhalb von Flurbereinigungsverfahren unter Aufsicht des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ausgebaut (nördlich Autobahn).

Eine hohe Verkehrsbedeutung wird den Wegen W03 Schwarzer Weg, W04 An der AG Paplitz, W05 Vor der Stege, W09 Sandgrube und W10 Mühle (Hauptwirtschaftswege) beigemessen. Die Wege W03, W04 und W05 bilden in der vorgesehenen Bauweise eine leistungsfähige Ortsumfahrung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr mit Anschluss an den überörtlichen Verkehr (B 107). Auf ihr werden alle Transporte zwischen Landesgrenze im Osten, den Waldflächen im Westen, der BAB A 2 im Süden und der B107 im Norden gebündelt. Die Wege W09 und W10 sind die Hauptwirtschaftswege in den Fiener Bruch, auf denen Begegnungsverkehr stattfindet.

Für die Erschließung der Forstflächen ist der Wirtschaftsweg W11 -Die langen Enden- zum Ausbau vorgesehen. Hierüber sollen Langholztransporte zur Ortsumfahrung (W03-05) geführt werden, die dann das Gebiet über die B107 verlassen.

Die weiteren Wirtschaftswege dienen der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und haben eine mittlere Verkehrsbedeutung.

Planung

Die ländlichen Wege haben Ver- und Anbindungsfunktionen, die rationelle Bewirtschaftung und den Zugang zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu ermöglichen und die Produktivität der landwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern (Feldwege). Die Wege dienen außerdem der Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande und erfüllen touristische Zwecke (multifunktionale Nutzung - z.B. auch für Radfahrer).

Die Planung der Wegebaumaßnahmen im VG zielt vornehmlich darauf ab, eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für den landwirtschaftlichen Sektor zu schaffen. Das geplante Wegenetz ist deshalb so gestaltet, dass es die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes bildet. Dabei soll der langsame landwirtschaftliche Verkehr grundsätzlich vom klassifizierten Straßennetz ferngehalten werden.

Die Planungen der TG beinhalten den Ausbau von Hauptwirtschaftswegen und Wirtschaftswegen und die notwendigen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen. Die geplanten Wegebaumaßnahmen wurden mit dem Vorstand der TG erörtert und festgelegt. Sie sind in der Karte mit „W“ gekennzeichnet. Vorrangig durch belastungsgerechten Ausbau vorhandener Wege wird eine zweckmäßige Erschließung der Flächen nachhaltig erreicht und gesichert. Ein Neubau und der gleichzeitige Rückbau von Wegen optimiert die Flächenerreichbarkeit.

Folgender Wegebau ist zusammenfassend geplant (siehe auch Teil C):

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Verkehrsbedeutung	Bestand	Planung	Ausbau-länge in m
W01	Holzhäuser Weg	Hauptwirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur; überregionaler Radwanderweg	Sandweg, schlechter Zustand	RQ 5,0/3,5/0 ATD	790
W02	Runde Brücke	Hauptwirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur und Wegeanbindung	Sandweg, vorwiegend schlechter Zustand	RQ 4,5/1,05-0,90-1,05/0 SpB	2070
W03	Schwarzer Weg	Hauptwirtschaftsweg zur Erschließung und Wegeanbindung; Ortsumfahrung für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr	Schotterweg, mittlerer Zustand	RQ 5/3,5/0 ATD	770

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Verkehrsbedeutung	Bestand	Planung	Ausbau-länge in m
W04	An der AG Paplitz	Hauptwirtschaftsweg zur Erschließung und Wegeanbindung; Ortsumfahrung für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr	Schotterweg, vorwiegend schlechter Zustand	RQ 5/3,5/0 ATD	640
W05	Vor der Stege	Hauptwirtschaftsweg; Ortsumfahrung für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und Wegeanbindung	Schotterweg, Asphaltweg, mittlerer Zustand	RQ 5,0/3,5/0 ATD	530
W06	Die langen Mathen	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Feldflur und Anbindung	Sandweg, mittlerer Zustand	RQ 4,5/1,05-0,90-1,05/0 SpB	640
W07	Birkenweg	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Feldflur und Anbindung	Acker Sandweg, schlechter Zustand	RQ 4,5/1,05-0,90-1,05/0 SpB	1230
W08	Die Mittelmathen	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Feldflur	Acker Sandweg, schlechter Zustand	RQ 4,5/1,05-0,90-1,05/0 SpB	740
W09	Sandgrube	Hauptwirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur und Wegeanbindung	Asphaltweg, mittlerer Zustand	RQ 5,0/3,5/0 ATD	800
W10	Mühle	Hauptwirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur und Wegeanbindung	Asphaltweg, Schotterweg, schlechter Zustand	RQ 5,0/3,5/0 ATD	1150
W11	Die langen Enden (West)	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur	Sandweg, schlechter Zustand	RQ 4,5/1,05-0,90-1,05/0 SpB	1050
W13	Die langen Enden (Ost)	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur	Sandweg, schlechter Zustand	RQ 4,5/1,05-0,90-1,05/0 SpB	850
W14	Fiener Rundweg (Ost)	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur	Schotterweg, guter Zustand	RQ 4,5/1,05-0,90-1,05/0 SpB	1330
W15	Fiener Rundweg (Nord)	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur	Schotterweg, mittlerer Zustand	RQ 4,0/4/0 DoB	2010
W16	Fiener Rundweg (West)	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur	Schotterweg, mittlerer Zustand	RQ 4,5/1,05-0,90-1,05/0 SpB	1530
W18	Fiener Rundweg (West) bis VG-Grenze	Wirtschaftsweg zur Erschließung der Wald- und Feldflur	Schotterweg, mittlerer Zustand	RQ 4,5/4,5/0 DoB	700
W17	Weg nach Tuchheim (Ausbau im VG des BOV Fiener Bruch)	Feldweg mit hoher Bedeutung zur Erschließung der Wald- und Feldflur (Hauptwirtschaftsweg), Ortsverbindung für landwirtschaftlichen Verkehr, Radweg	Schotterweg, Sandweg, mittlerer Zustand	RQ 5,0/3,5/0 ATD	2820

Zusammenfassung Neubau/Ausbau von Wegen (ges. rd. 18,8 km):

Ausbauart	Länge	Wege-Nr.
RQ 5,0/3,5/0 (ATD)	7.400 m	W01, W03, W04, W05, W09, W10, W17
RQ 4,5/2x1,05/0 (SpB)	9.440 m	W02, W06, W07, W08, W11, W13, W14, W16
RQ 4,0/4,0/0 (DoB)	2.010 m	W15
RQ 4,5/4,5/0 (DoB)	700 m	W18

Grundlage für die Ausführung der Wegebaumaßnahmen ist das Arbeitsblatt DWA-A 904-1, Stand August 2016 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau) und die ZTV LW 99/01/07 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege) in der aktuellen Fassung. Die Bemessung der Feldwege erfolgt nach ihrer Einstufung mit einer befahrbaren Breite von 5,0 m, davon 3,5 m Fahrbahn (Asphalt), einer befahrbaren Breite von 4,5 m, davon 3,0 m Fahrbahn (Betonspurbahn) oder befahrbaren Breiten von 4,0 m / 4,5 m (Schotter).

Das anfallende Oberflächenwasser der Wege wird i.d.R. über den Wegeseitenraum der Versickerung zugeführt. Bei Wegen mit schwierigen Entwässerungsverhältnissen werden als Ausnahmefälle besondere Entwässerungseinrichtungen angelegt, um eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers zu ermöglichen.

Die von der Teilnehmergeinschaft zum Aus-/Neubau geplanten Wirtschaftswege sollen in öffentliches Eigentum überführt werden. In den Katasternachweisen vorhandene, aber derzeit landwirtschaftlich genutzte, Wegestücke werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens verwandt, um im Zuteilungskonzept ein neues, schlüssiges Wegenetz planen zu können.

In den Maßnahmenblättern (Teil C) werden die vorgesehenen wegebaulichen Anlagen in Art, Umfang und Funktion beschrieben und in der Karte (Teil B) lagebezogen dargestellt.

5.2 Wasserbauliche Anlagen

In enger Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband (UHV) Stremme / Fiener Bruch sind 5 Stauanlagen im Fiener Bruch ausgemacht worden, die ihre Funktion nicht mehr ausreichend erfüllen können. Diese sind im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des vereinbarten Stauregimes zum Neu- bzw. Ausbau ausgewählt worden (G). Das vorhandene Rückhaltebecken mit Stauanlage östlich der Ortslage Paplitz wird seiner Funktion nicht mehr gerecht und neu gebaut (G01).

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Gewässer Gewässer-Nr. (UHV) Station (UHV) Anlagen-Nr. (UHV) Sohlbreite	Funktionsfähigkeit	Planung
G01	Betonstau mit Regenrückhaltebecken	Hagenbach 008 002 4+620 km 161 1,6 m	Stauanlage abgängig; Funktion wird nicht mehr erfüllt	Neubau Stauanlage mit Seitenelementen und Spindelschieber
G02	Betonstau	Papplitzer Hauptgraben 004 003 1+607 km 121 2,0 m	Bauwerk abgängig, Funktion stark eingeschränkt	Neubau Betonstau mit Spindelschieber
G03	Betonstau	Papplitzer Mittelgraben 004 004 1+560 128 2,0 m	Bauwerk angegriffen, Funktion stark eingeschränkt	Neubau Betonstau mit Spindelschieber

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Gewässer Gewässer-Nr. (UHV) Station (UHV) Anlagen-Nr. (UHV) Sohlbreite	Funktionsfähigkeit	Planung
G04	Betonstau	Karower Hauptgraben 80+60 100 2,4 m	Bauwerk angegriffen, Funktion stark eingeschränkt	Neubau Betonstau mit Spindelschieber
G05	Betonstau	Paplitzer Mittelgraben 004 004 0+06 100 2,0 m	Bauwerk angegriffen, Funktion stark eingeschränkt	Neubau Betonstau mit Spindelschieber
G06	Betonstau	Karower Hauptgraben 92+75 100 2,4 m	Bauwerk angegriffen, Funktion stark eingeschränkt	Neubau Betonstau mit Spindelschieber

In den Maßnahmenblättern (Teil C) werden die vorgesehenen gewässerbaulichen Anlagen in Art, Umfang und Funktion beschrieben und in der Karte (Teil B) lagebezogen dargestellt.

5.3 Landschaftsgestaltende Maßnahmen

Landschaftspflegerische Elemente haben vielfältige Funktionen zu erfüllen und sind für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft von besonderer Bedeutung. Neben dem Erhalt bestehender landschaftsgestaltender Elemente wird die Neuanlage von Anpflanzungen zu einer biologisch-ökologischen und gestalterischen Aufwertung der Landschaft beitragen.

Zur Förderung der Entwicklung des LSG „Möckern-Magdeburgerforst“ und des Biotopverbundes sowie zum Schutz vor Bodenerosion durch Wind werden die offenen Feldfluren durch die Neuanlage von linienhaften Flurgehölzen strukturiert, ökologisch aufgewertet und mit Blick auf den Großtrappenschutz nach Abstimmung mit der UNB Maßnahmen (L) festgelegt.

Die Gesamtheit der Planungen unterstützt die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege im Sinne des NatSchG LSA.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Bestand	Planung	Begründung
L01	3-reihiger Gehölzstreifen 550 m	Acker	Neupflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauch-Hecke am W06 mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum	Schutz vor Winderosion, Biotopverbund, Aufwertung des Landschaftsbildes
L02	Obstbaumreihe, regelmäßig 450 m	Acker	Neupflanzung einer 1-reihigen Obstbaumreihe mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum am W05	Biotopverbund, Aufwertung der Ortsrandgestaltung und des Landschaftsbildes
L03	Obstbaumreihe, regelmäßig 650 m	Acker	Neupflanzung einer 1-reihigen Obstbaumreihe mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum am W01	Biotopverbund, Aufwertung der Ortsrandgestaltung und des Landschaftsbildes
L05	Ruderalflur 3200 m ²	Acker, rückgebautes Silo	Entwicklung einer Ruderalflur (ehemalige Silofläche, s. R03 und Ackerrestfläche)	Biotopverbund, Lebensraum

Entwurfs-Nr.	Bezeichnung	Bestand	Planung	Begründung
L06	3-reihiger Gehölzstreifen 900 m (VG des BOV Fiener Bruch)	Acker	Neupflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauch-Hecke mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum am W17	Schutz vor Winderosion, Biotopverbund, Aufwertung des Landschaftsbildes
L08	3-reihiger Gehölzstreifen 500 m	Acker	Neupflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauch-Hecke mit ausdauernden Arten im Wildkrautsaum	Schutz vor Winderosion, Biotopverbund, Aufwertung des Landschaftsbildes
L10	Pappelfällungen	Hybrid- und Pyramidpappeln	Fällung vorhandenen Pappeln an zwei Gewässern im Fiener Bruch	Verbesserung des Lebensraumes der Großtrappe

Zusammenfassung Landschaftsbaummaßnahmen (= Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen):

Ausbauart	Einheit	Maßnahmen-Nr.
4-reihiger Gehölzstreifen	500 m	L08
3-reihiger Gehölzstreifen	1.900 m	L01, L04, L06
1-reihige Baumreihe	1.180 m	L02, L03
Entwicklung Ruderalflur	3200 m ²	L05
Pappelfällung		L10

In den Maßnahmenblättern (Teil C) werden die vorgesehenen landschaftsgestaltenden Anlagen in Art, Umfang und Funktion beschrieben und in der Karte (Teil B) lagebezogen dargestellt.

5.4 Bodenschützende und -verbessernde Maßnahmen

Rekultivierungen von Wegen zu Ackerland erfolgen im Umfang von rd. 540 m (R02). Dieser Rückbau erfolgt unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden.

Darüber hinaus bieten nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Anlagen Entsiegelungspotenzial, wie z.B. die Siloanlage nördlich Paplitz. Diese wird rückgebaut (R03) und mit einer Ruderalflur aufgewertet (L05). Vor Baubeginn sind die erforderlichen Maßnahmen mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land abzustimmen; ggf. ist eine begleitende Untersuchung des Standortes und der anfallenden Abbruchmaterialien durchzuführen.

Weitere bodenschützende und -verbessernde Maßnahmen wie Dränage, Umbruch und ähnliches sind nicht vorgesehen. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG soweit diese rechtlich zwingend erforderlich werden.

In den Maßnahmenblättern (Teil C) werden die vorgesehenen bodenverbessernden Anlagen in Art, Umfang und Funktion beschrieben und in der Karte (Teil B) lagebezogen dargestellt.

5.5 Sonstige Maßnahmen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine sonstigen Maßnahmen geplant.

5.6 Allgemeine Festsetzungen

Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage zur Regelung des neuen Wege- und Gewässernetzes im Bodenordnungsverfahren. Das alte Wegenetz wird dann, soweit es nicht mehr erforderlich ist, durch den Bodenordnungsplan aufgehoben.

Planungen Dritter, die nicht ursächlich auf das Bodenordnungsverfahren zurückzuführen sind, werden ebenfalls nur kartographisch (als Bestand) nachgewiesen, soweit dies für das Verständnis des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich ist.

Einzelentwürfe (Maßnahmenbeschreibungen) sind nur für solche Maßnahmen und Anlagen aufgestellt, die tatsächlich verändert werden. Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in den Einzelentwürfen nicht enthalten. Sie werden nur kartographisch ausgewiesen, soweit dies für das Verständnis des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen der Karte. Hierbei ist zu beachten, dass die Karte generalisiert ist. Vorhandene Anlagen sind nur im Luftbild dargestellt. Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte, soweit erforderlich, dargestellt.

Erforderliche **Ausweichstellen und Feldzufahrten** an den geplanten Wegen sind nicht dargestellt. Die Lage ist vor Bauausführung in Abstimmung mit den Bewirtschaftern festzulegen. Grundstückszufahrten sind nicht dargestellt. Ausnahmen sind in der Karte kenntlich gemacht.

Die Plangenehmigung nach § 41 FlurbG beinhaltet die ggf. notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bei der Benutzung von Gewässern.

Die Plangenehmigung nach § 41 FlurbG beinhaltet auch die **Genehmigung von Eingriffen** nach § 15 BNatSchG sowie die notwendigen Genehmigungen nach § 34 BNatSchG zur Umsetzung von geplanten Maßnahmen in Schutzgebieten.

Aufgrund der Lage der FFH-Gebiete im Bodenordnungsverfahren wurde für die geplanten Wegebau- und Gewässerbaumaßnahmen die Prüfung entsprechend § 34 BNatSchG mit Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes durchgeführt. Es sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes ist bei der Ausführungsplanung und der Bauausführung darauf zu achten, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Die Plangenehmigung nach § 41 FlurbG beinhaltet ferner die Genehmigung von Eingriffen in Kulturdenkmale nach § 10 DenkmSchG LSA.

Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich **gesetzlich geschützte Festpunkte** der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem LVermGeo rechtzeitig abzustimmen.

Bei **Querungen von unterirdischen Leitungen** im Zuge von Wegebau- und Pflanzmaßnahmen sind die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der vorhandenen Leitungen zu beachten und die sicherheitstechnische Forderungen und Genehmigungen der Leitungsbetreiber einzuhalten. Entsprechende Schachtgenehmigungen sind durch die ausführenden Betriebe einzuholen.

6 Umweltauswirkungen

Grundlage für die Gestaltung eines Verfahrensgebietes nach FlurbG ist der Plan nach § 41 FlurbG, in welchem alle Festlegungen über geplante gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Straßen, Wege, Bauwerke, Gewässerbaumaßnahmen, landschaftsgestaltende Maßnahmen) getroffen werden. Die Genehmigung dieses Planes schließt auch die Prüfung der Behandlung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" und somit auch des Artenschutzes (§§ 44/45 BNatSchG) mit ein.

6.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Umsetzung der Maßnahmen wurde mit der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchgeführt. Durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (Hauptsitz Halle/Saale) wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt des LVerWA Sachsen-Anhalt, 6/2015 festgestellt, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

6.2 Vorprüfung zu den NATURA 2000-Gebieten

Während der Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Durch das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Schreiben vom 07.01.2015 festgestellt, dass die Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da weder Wegeaus- und -neubaumaßnahmen noch Gewässerausbau- oder -sanierungsmaßnahmen im FFH-Gebiet vorgesehen waren.

Im Zuge der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes wurde vom Vorstand der TG beschlossen, zusätzlich zu den bereits geplanten Wegen die 3 Hauptwege im Fiener Bruch sowie einen Weg Richtung Norden (W18) auszubauen. Da die Wege an FFH-Gebiete angrenzen (siehe oben), ist für diese Maßnahmen (W14, W15, W16, W18) eine FFH-Vorprüfung notwendig²⁷ (siehe Teil E).

Der geplante Rückbau einer landwirtschaftlich aufgelassenen Anlage (R03 Lagerfläche/Silolanlage) und anschließende rudereale Entwicklung der Fläche (L05) wertet das Gebiet punktuell auf. An Gewässerbaumaßnahmen werden lediglich die bereits vorhandenen Wehre am Hagenbach (G01) und im Gewässersystem des Fiener Bruchs (G02 - G06) neu- bzw. ausgebaut und damit zukünftig eine naturnahe Gewässerregulierung, besonders im Hinblick auf die prognostizierte Klimaänderung sichergestellt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von geschützten Arten und FFH-Lebensraumtypen in und an den Gewässern stattfinden, die baubedingten Wirkungen auf die Bauzeit begrenzt bleiben und als nicht erheblich und nachhaltig einzuschätzen sind.

Zusammenfassung des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung:

Bei Einhaltung der definierten Eingriffsvermeidungs-, -verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind dem geplanten Vorhaben des ländlichen Wegeausbaus W14 – W16 und W18 sowie des Gewässerausbau- Ersatzneubau der Kleinstauanlagen G02 – G06 keine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen und Habitaten sowie FFH-/ SPA-Gebiet wertgebenden Biotope und Arten verbunden.

²⁷ BOV Paplitz, Landkreis Jerichower Land, JL 4/0319/02 – Natura 2000 – Verträglichkeitsvorprüfung zum Wege- und Gewässerausbau im EU-SPA- und FFH-Gebiet Fiener Bruch, Sweco GmbH Weimar, 2017

Temporär kleinflächig kommt es im Bauraum des Ersatzneubaus der Kleinstanlagen sowie dauerhaft kleinflächig im Bereich der zusätzlichen Feldauffahrten zu einer Inanspruchnahme von Biotopstrukturen. Ausgenommen den im Rahmen der Eingriffsregelung zu definierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich.

Die Funktionsfähigkeit des Raumes im Sinne der FFH-/SPA- Richtlinie ist auch nach der Realisierung des geplanten Vorhabens gewährleistet. Die Natura 2000- Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 158 „Fiener Bruch“ (DE 3639-301) und des Vogelschutzgebietes „Fiener Bruch“ - sachsen-anhaltinischen Teilfläche SPA-Gebiet Nr. 13 (DE 3639-401) sowie deren maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Im Sinne der FFH- und SPA-Richtlinien liegen keine Betroffenheiten vor.

Kumulative Wirkungen (Summationseffekte) des geplanten Vorhabens mit anderen vorhaben- und betrachtungsrelevanten Projekten liegen nicht vor, bzw. lösen keine Betroffenheiten der Erhaltungsziele der vorliegenden Natura 2000-Gebiete aus.

Im Ergebnis der Vorprüfung der Natura 2000- Verträglichkeit ist festzustellen, dass nach derzeitiger Datenlage und Kenntnissstand die Durchführung einer **Verträglichkeitsprüfung** für das FFH-Gebiet Nr. 158 „Fiener Bruch“ (DE 3639-301) und das Vogelschutzgebiet/ SPA-Gebiet Nr. 13 „Fiener Bruch“ (DE-LSA 3639-401) **nicht erforderlich** ist.

Der gesamte Text der FFH-Vorprüfung für die Wege W14, W15, W16 und W18 ist im Teil E zu finden.

6.3 Eingriffsregelung

Allgemeines

Durch die geplanten Wege- und Gewässerbaumaßnahmen werden Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 6 NatSchG LSA in Verb. mit § 14 BNatSchG wirksam, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die aus der Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen temporär oder lokal entstehen, werden durch entsprechende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 7 kompensiert (Ersatzmaßnahmen).

Baubedingte Eingriffe werden minimiert, indem die Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt werden (konkrete Festlegungen sind in den Maßnahmeblättern beschrieben, Teil C). Ggf. notwendige Gehölzbeseitigungen erfolgen in der Zeit von Oktober bis Februar.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch die geplanten Wege nicht zu erwarten, da es sich i.d.R. um nichtöffentliche, landwirtschaftliche Wege handelt.

Anlagebedingte Eingriffe werden durch den Ausbau in Betonspurbahn statt in Asphalt vermindert. Ein Neubau von Wegen (außerhalb der vorhandenen Wegetrassen) erfolgt anteilig bei zwei Wegen (W07, W08).

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gem. der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004, geä. 24.11.2006 und 12.03.2009. Zur Wertermittlung der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen wurden die im Modell angegebenen Biotop- und Planwerte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2013 verwendet. Diese erfolgt differenziert für jede geplante Maßnahme. Ebenso wird für die zur Kompensation vorgesehenen Flächen vorgegangen. Bezugseinheit bilden die Flächen der Wegequerschnitte der auszubauenden Wege (bzw. Flächengrößen bei flächigen Vorhaben) und die dort vorhandenen Biotoptypen. Das Ergebnis der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ist in Teil D dargestellt.

Ausweisung von Bestandserhaltung

Da es sich bei den geplanten Wegebaumaßnahmen fast ausschließlich um einen Ausbau in vorhandener Trasse handelt, werden alle vorsorglichen Möglichkeiten zum Erhalt der Biotopstrukturen im Wegeseitenraum betrachtet (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Diese sind entsprechend der Wertpunktvorgaben des Biotopwertes des Bilanzierungsmodells eingeflossen und in den Tabellen als Bestand gekennzeichnet.

Beschreibung der Eingriffe

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen wird Lebensraum beansprucht und teilweise Vegetation beseitigt. Der Verlust vollzieht sich beim Ausbau unbefestigter Wege auf der gesamten Fahrbahnbreite, bei befestigten Wegen kann je nach Ausbaubreite Wegeseitenraum dauerhaft beseitigt werden.

Bei allen Maßnahmen wird im Wegeseitenraum ein Teil der Vegetation zumindest vorübergehend beseitigt.

Bei Ausbau von Wegen findet teilweise eine Erhöhung des Versiegelungsgrades und damit ein Eingriff in das Schutzgut Boden durch Verdichtung und Versiegelung statt. Die natürlichen Bodenfunktionen wie Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen werden eingeschränkt oder gehen verloren, ebenso wie die Wasserversickerung. Der Boden steht als Tier- und Pflanzenlebensraum nicht mehr zur Verfügung.

Maßnahmen zum Aus-/Neubau von Stautafeln stellen keinen Eingriff dar. Sie dienen der Wasserrückhaltung und -regulierung.

Alle Eingriffe werden durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im Verfahrensgebiet kompensiert.

Kompensationsmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen dienen zur Kompensation erheblicher und nachhaltiger Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Kompensation als Ersatzmaßnahme erfolgt als Wiederherstellung der Funktion an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise. Zur Kompensation der Eingriffe und Beeinträchtigungen der abiotischen Umweltpotentiale Boden- und Bodenwasserhaushalt, Lokalklima und Landschaftsbild, die z. T. nicht quantifizierbar sind, wird auf die multifunktionale Wirkung der Ersatzmaßnahmen verwiesen, welche im Einzelnen der Maßnahmenbeschreibung (Teil C) zu entnehmen sind.

Die Vorgehensweise sowie Art und Umfang der Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde geplant. In den Maßnahmenblättern (Teil C) werden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in Art, Umfang und Funktion beschrieben und in der Karte (Teil B) lagebezogen dargestellt.

Bilanzierung

Im Verfahrensgebiet Paplitz werden unter Anwendung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes 16 Wege in alter Trasse ausgebaut, ein Wegestück und eine Silofläche rückgebaut, 5 Stautafeln und ein Regenrückhaltebecken mit zugehörigen Anlagen aus-/neu gebaut. Die dadurch verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt wurden ermittelt, gemäß dem geltenden Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt bewertet und in den Maßnahmenbeschreibungen (W, G) erläutert. Die notwendigen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe sind in den Maßnahmenbeschreibungen (L) dargestellt (6 Maßnahmen).

Es ergibt sich folgende Bilanz²⁸:

Flächenwertverlust durch Eingriffe in den Naturhaushalt	117.602
Flächenwertgewinn durch Kompensationsmaßnahmen sowie verbal-argumentative Beschreibung einer Maßnahme	127.430
	<hr/>
Differenz nach Umsetzung der Maßnahmen (Kompensationsüberschuss)	-9.828

Der Weg W17 und die zugehörige Kompensationsmaßnahme L06 liegen im **Verfahrensgebiet des BOV Fiener Bruch**, werden aber in diesem Wege- und Gewässerplan plangenehmigt. Die Umsetzung und Finanzierung erfolgt durch die TG Fiener Bruch.

Folgende Bilanz ergibt sich aus diesen beiden Maßnahmen:

Flächenwertverlust durch Eingriffe in den Naturhaushalt	51.796
Flächenwertgewinn durch Kompensationsmaßnahmen	69.300
	<hr/>
Differenz nach Umsetzung der Maßnahmen (Kompensationsüberschuss)	-17.504

²⁸ Wertpunkte nach Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt, 16.11.2004, geä. 24.11.2006 und 12.03.2009

7 Kosten, Finanzierung, Ausführung und Unterhaltung

Die **Kosten** zur Ausführung der genannten Einzelentwürfe zum Plan nach § 41 FlurbG liegen den Maßnahmenträgern vor.

Die **Finanzierung** der vorgesehenen Maßnahmen erfolgt gem. Artikel 91 a des Grundgesetzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in Verbindung mit Fördermitteln der Europäischen Union (ELER).

Die **Ausführung** der geplanten Maßnahmen erfolgt nach Genehmigung dieses Plans nach § 41 FlurbG, begleitend zum Fortgang des Bodenordnungsverfahrens, im Einvernehmen zwischen Träger, Eigentümer, Unterhaltungspflichtigen und Flurneuerungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für die **Unterhaltung** der neu geschaffenen Anlagen ist, vorbehaltlich einer anderweitig gesetzlichen Regelung oder einer anderen Bestimmung im Bodenordnungsplan, derjenige zuständig, der im Einzelentwurf zum Plan nach § 41 FlurbG unter "Unterhaltungspflichtiger" genannt ist. Dieser hat im Rahmen der Förderung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu garantieren, dass die erstellten Anlagen über einen Zeitraum von 12 Jahren ab Abnahme einer zweckentsprechenden Verwendung unterliegen. Weiter hat der genannte Unterhaltungspflichtige dafür Sorge zu tragen, daß die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhalten bleiben und fachgerecht unterhalten werden.

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOV	Bodenordnungsverfahren
DenkmSchG	Denkmalschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
ha	Hektar
LEP-LSA	Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt
lfd.	laufend
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVerGeo LSA	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt
NGG	Neugestaltungsgrundsätze
NSG	Naturschutzgebiet
REP	Regionaler Entwicklungsplan
RLW 99	Richtlinie Ländlicher Wegebau 99
SPA	Special Protected Area
StrG LSA	Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TG	Teilnehmergeinschaft
tlw.	teilweise
TöB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VermGeoG	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
VG	Verfahrensgebiet
VTG	Verband der Teilnehmergeinschaften
WRRL LSA	Wasserrahmenrichtlinie Land Sachsen-Anhalt

Maßnahmen

ATD	Asphalttragdeckschicht
DoB	Decke ohne Bindemittel
SpB	Betonspurbahn
HB	Ausbau für höhere Beanspruchung
MB	Ausbau für mittlere Beanspruchung
RQ	Regelquerschnitt
G01	Entwurfsnummer Gewässerbaumaßnahme
L01	Entwurfsnummer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
R01	Entwurfsnummer Rückbaumaßnahme
W01	Entwurfsnummer Wegebaumaßnahmen

Ausgleichbilanzierung

AI	Acker, intensiv genutzt, undifferenziert
GIA	Grünland, intensiv genutzt
HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten
HHB	Strauch-Baumhecke, heimische Arten
HRA	Obstbaumreihe
URA	Ruderalflur, gebildet aus ausdauernden Arten
URA/GSB	extensiv genutzter Grünstreifen am Wegesrand
URB	Ruderalflur, gebildet aus ein- bis zweijährigen Arten
VWA	unbefestigter Weg
VWB	befestigter Weg
VWC	versiegelter Weg
VPX	versiegelte Fläche